

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-724/2023 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 25.01.2023
Beschlussfassung über die Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Roßla	
Ordnungsamt	
Beratungsfolge	Ortschaftsrat Roßla Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Ordnungsamt

Gesetzliche Grundlagen: Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren
Feuerwehrdienstvorschrift 2
Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, den **Kameraden** zum **stellv. Ortswehrleiter** der Ortsfeuerwehr **Roßla** für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Begründung:

Der Kamerad wurde in der Versammlung der Ortsfeuerwehr Roßla am zur Berufung zum stellv. Ortswehrleiter von den Kameraden der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen und gewählt. Der Ortschaftsrat Roßla bestätigte und befürwortete die Berufung des Kameraden. Laut Anhörung der Aufsichtsbehörde zur Funktionsübertragung in der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 15 Abs.3 BrSchG und § 3 Abs. 4 der LVO-FF vom 27.07.2022, erfüllt der Kamerad.....alle Voraussetzungen zur Funktionsübertragung durch Berufung zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Roßla. Noch fehlende erforderliche Qualifikationen sind innerhalb der nächsten zwei Jahre nachzuholen.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	2.4 / 12.01.23
----------------------------------	----------------

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 19
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates